

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0497/16

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 15.03.2016 - TOP 5.2 + 5.3

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu der im Betreff genannten Drucksache 0497/16 – Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 15.03.2016 – TOP 5.2 + 5.3 Nutzung von Bürgerhäusern (Drucksache 0070/16, 0404/16) nimmt das Rechtsamt zu den beiden Fragen des Ausschusses wie folgt Stellung:

Der § 3 der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt vom 18.02.2010 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 19.03.2010) beinhaltet keine Nebenkostenbefreiung.

In § 3 Satz 1 der Betreiber- und Nutzungsordnung ist bei bestimmten Fallgruppen "nur" eine Befreiung von der Mietzahlung vorgesehen. Eine Befreiung von der Zahlung der Betriebskosten ist hingegen nicht vorgesehen (vgl. § 3 Satz 2 der Betreiber- und Nutzungsordnung) und wäre gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 ThürKO auch nicht zulässig.

Es besteht also eine grundsätzliche Verpflichtung des Nutzers von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt zur Zahlung von *Betriebskosten* nach Maßgabe der Anlage 1 zur Betreiber- und Nutzungsordnung. In dieser Anlage 1 sind für die einzelnen Bürgerhäuser der Landeshauptstadt Erfurt die "Betriebskosten p. T.", also die Betriebskosten pro Tag geregelt. Die Nebenkosten sind dann ein Entgelt für die tatsächlich verursachten Kosten für Brennstoffe etc. Dabei besteht derzeit ein unterschiedlicher Tagessatz je nach Anzahl der Räume, des Ausstattungsgrades des Bürgerhauses und der Höchstpersonenzahl.

Der Bereich Ortsteile / Ehrenamt hat zwischenzeitlich eine Anlage zum Mietvertrag bei der Vermietung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt erarbeitet, wonach die zu zahlenden (reduzierten) *Betriebskosten* im Falle einer stundenweisen Nutzung eines Bürgerhauses hinsichtlich der entstehenden Betriebskosten näher geregelt sind. Dies soll jetzt auch in der Verwaltungspraxis bei stundenweiser Nutzung eines Bürgerhauses so umgesetzt werden.

Zu der weiteren Frage des Ausschusses, welche Alternativen die Verwaltung vorschlägt, dass eine Befreiung für die Vereine hinsichtlich der Nebenkosten erzielt werden kann, wurde bereits vom Oberbürgermeister mit den Ortsteilbürgermeistern (unter Beteiligung des Beauftragten für Ortsteile und Ehrenamt, Herrn Wenzel, und Frau Schreeg) eine Beratung durchgeführt. Als künftige Folge dieser Beratung wird voraussichtlich seitens der Stadtverwaltung ein Alternativvorschlag an die Ortsteilbürgermeister erfolgen. Näheres ist dem Rechtsamt zurzeit nicht bekannt.

Anlagen

Dr. Schmidt
Unterschrift Amtsleiter

30.03.2016
Datum